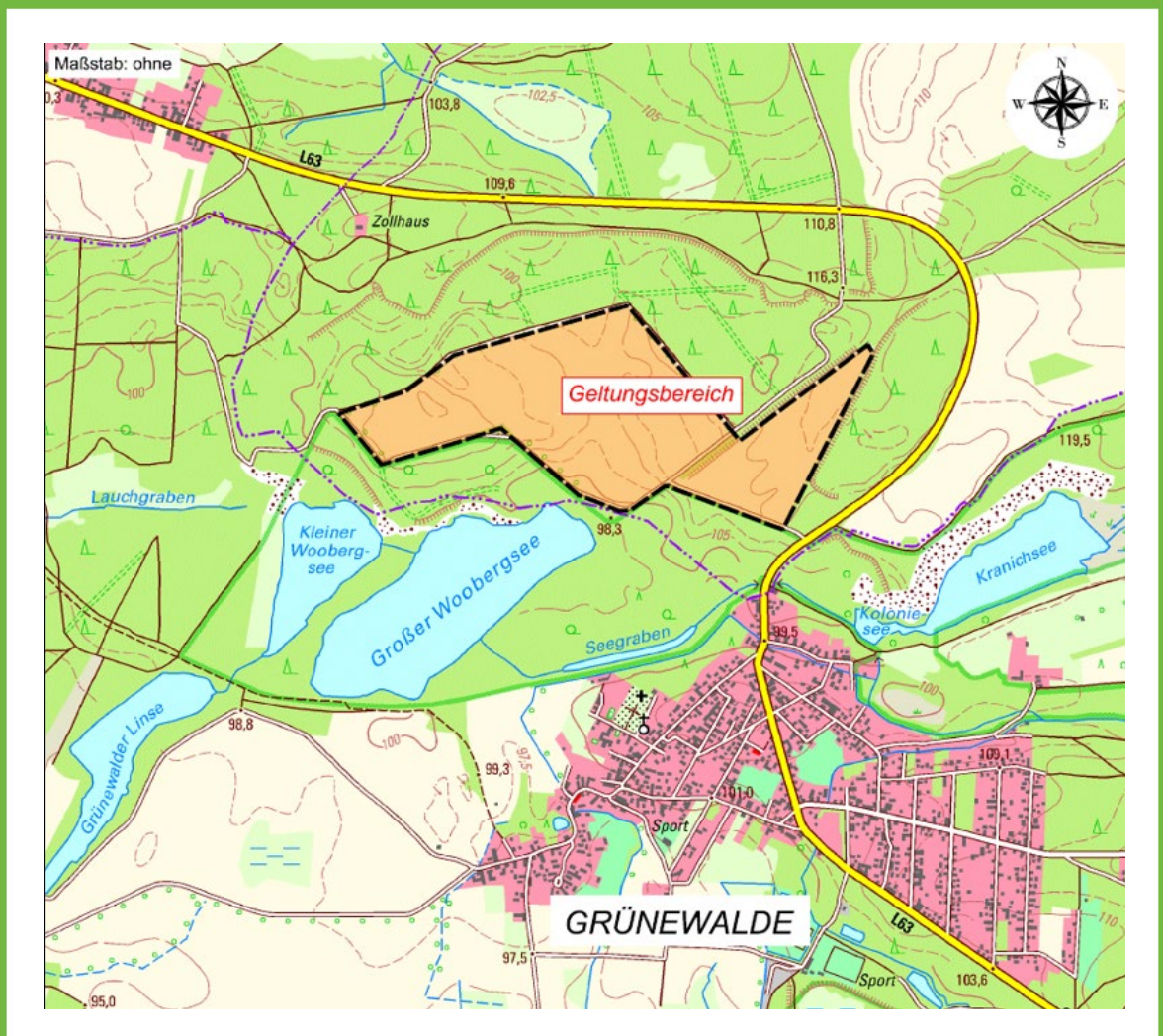


13. Änderung des Flächennutzungsplans



Begründung – 2. Entwurf, Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	2
2. PLANUNGSBINDUNGEN	7
2.1 Rechtsgrundlagen	7
2.2 Geltungsbereich	8
2.2 Übergeordnete Planungen	9
3. CHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES	13
4. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	15
5. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	17
6. UMWELTPRÜFUNG	als gesonderter Teil der Begründung

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde wird durchgeführt, um die vorbereitende Bauleitplanung an die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Geltungsbereich des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünevalde (Lauchhammer)“ anzupassen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat hierzu am 22.03.2023 den Aufstellungsbeschluss gefasst und das Änderungsverfahren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet. Damit wird sichergestellt, dass die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt erfolgen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des konkreten Vorhabens geschaffen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Diese Darstellung bildet nicht die Grundlage für die Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der für den gleichen räumlichen Geltungsbereich ein sonstiges Sondergebiet zur Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie vorsieht. Damit ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB derzeit nicht erfüllt, da sich die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln lassen.

Der Anlass der Planung liegt folglich konkret in der Erforderlichkeit, die Darstellungen des Flächennutzungsplans an die Zielsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans anzupassen und so die bauleitplanerische Zulässigkeit des Vorhabens planerisch vorzubereiten. Ohne diese Anpassung wäre die Umsetzung der vorgesehenen Nutzungsplanungsrechtlich nicht möglich.

Darüber hinaus steht die Planung im Kontext der übergeordneten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen. Der Ausbau erneuerbarer Energien stellt eine zentrale Aufgabe der räumlichen Entwicklung dar und ist sowohl bundes- als auch landespolitisch ausdrücklich gewollt. Die kommunale Bauleitplanung übernimmt hierbei eine steuernde Funktion, indem sie geeignete Standorte für entsprechende Vorhaben bereitstellt und zugleich Nutzungskonflikte minimiert.

Der Planungsraum befindet sich innerhalb einer bergbaulich geprägten Landschaft, die infolge des ehemaligen Braunkohletagebaus rekultiviert und einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wurde. Die vorhandenen Böden sind stark anthropogen überprägt und weisen eingeschränkte natürliche Funktionen auf.

Diese Vorprägung begründet eine besondere Eignung des Standortes für die geplante Nutzung, da es sich um einen bereits vorbelasteten Raum handelt und keine hochwertigen landwirtschaftlichen oder naturnahen Flächen in Anspruch genommen werden.

Ziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die Übereinstimmung zwischen der vorbereitenden Bauleitplanung und dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan herzustellen und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dessen Vollzug zu schaffen.

Dies erfolgt durch die Änderung der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in eine Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“. Diese Darstellung bildet die Grundlage für die Festsetzung eines entsprechenden sonstigen Sondergebietes im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Mit der Änderung wird der bestehende Zielkonflikt zwischen der derzeitigen planungsrechtlichen Darstellung und der konkreten Vorhabensplanung aufgelöst. Gleichzeitig wird das Entwicklungsgebot des Baugesetzbuches umgesetzt und die rechtssichere Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung geschaffen.

Die Zielsetzung der Planung ist untrennbar mit dem konkreten Vorhaben verknüpft. Die Änderung dient ausschließlich der planungsrechtlichen Vorbereitung und Steuerung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan konkretisierten Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Bauleitplanung erfolgt damit vorhabenbezogen und verfolgt keinen abstrakten Flächenentwicklungsansatz, sondern ist unmittelbar auf die Realisierung eines konkret definierten Projektes ausgerichtet.

Darüber hinaus trägt die Planung zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen bei, indem sie die Nutzung regenerativer Energiequellen auf kommunaler Ebene fördert. Die Inanspruchnahme eines bereits anthropogen überprägten Standortes entspricht dabei dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB.

Gleichzeitig wird angestrebt, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes angemessen zu berücksichtigen. Der Planungsraum liegt außerhalb von Schutzgebieten, grenzt jedoch an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Grünhaus“. Im Rahmen der fachgutachterlichen Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des Schutzgebietes erwarten lässt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung mit den Anforderungen des europäischen und nationalen Naturschutzrechts vereinbar ist. Insgesamt dient die 13. Änderung des Flächennutzungsplans dazu, die bauleitplanerische Grundlage für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu schaffen, eine nachhaltige Nutzung eines vorbelasteten Standortes zu ermöglichen und gleichzeitig den Anforderungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie den übergeordneten Zielen des Klima- und Ressourcenschutzes gerecht zu werden.

1.1 Prüfung möglicher Standortalternativen

Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist zu prüfen, ob für die angestrebte Nutzung zur Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie alternative Standorte im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen, die unter Berücksichtigung der Planungsziele städtebaulich vorzugswürdig wären. Die Alternativenprüfung erfolgt im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB und dient der Sicherstellung einer abwägungsgerechten Standortwahl.

Ausgangspunkt der Prüfung ist die konkrete Zielstellung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer)“. Die Alternativenprüfung ist daher nicht abstrakt auf sämtliche theoretisch möglichen Flächen des Gemeindegebietes gerichtet, sondern beschränkt sich auf realistische und unter vergleichbaren Rahmenbedingungen geeignete Standorte.

Innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Finsterwalde mit einer Gesamtfläche von rund 7.720 ha entfallen etwa 25,7 % auf landwirtschaftliche Nutzflächen, rund 33,9 % auf Waldflächen sowie etwa 17,4 % auf Siedlungsflächen. Bereits diese Flächenstruktur verdeutlicht, dass nur ein begrenzter Teil des Gemeindegebietes grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betracht kommt, da große Flächenanteile aufgrund ihrer Nutzung oder Funktion ausgeschlossen werden müssen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden daher nachvollziehbare Ausschluss- und Eignungskriterien herangezogen. Zunächst wurden Siedlungsflächen, Flächen für Sport, Freizeit und Erholung sowie Infrastrukturflächen ausgeschlossen, da diese vorrangig anderen Nutzungsansprüchen dienen und eine Überplanung regelmäßig zu erheblichen Nutzungskonflikten führen würde. Ebenso wurden Waldflächen nicht in die weitere Betrachtung einbezogen, da sie sowohl eine hohe ökologische Bedeutung aufweisen als auch forstwirtschaftlich genutzt werden und in besonderem Maße dem Schutz von Klima und Biodiversität dienen.

Darüber hinaus wurden Flächen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sowie Schutzgebiete von vornherein ausgeschlossen, ebenso wasserwirtschaftlich sensible Bereiche. Auch Grünlandflächen wurden aufgrund ihrer häufig hohen Bedeutung für den Naturhaushalt und den Biotopverbund nicht weiter berücksichtigt.

Ein zentrales Kriterium stellte zudem die Bodenqualität landwirtschaftlicher Flächen dar. Im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB wurden insbesondere hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen von der Betrachtung ausgeschlossen.

Als objektivierbarer Maßstab wurde der gemeindliche Durchschnittswert der Ackerzahl von 27 Bodenpunkten herangezogen. Flächen mit darüber liegender Bodenwertigkeit wurden als besonders schutzwürdig eingestuft und aus der Alternativenprüfung herausgenommen.

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der Wohnnutzung wurde ferner ein Mindestabstand von 250 m zu bewohnten Siedlungsstrukturen zugrunde gelegt. Flächen, die diesen Abstand nicht einhalten, wurden unabhängig von ihrer sonstigen Eignung nicht weiter berücksichtigt.

Ein weiteres wesentliches Eignungskriterium war die landschaftliche Einbindung. Geeignete Standorte sollten durch vorhandene Gehölzstrukturen, Waldflächen oder topographische Gegebenheiten räumlich eingefasst sein, um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Flächen ohne eine entsprechende landschaftliche Einbindung wurden als weniger geeignet bewertet und ebenfalls nicht weiterverfolgt.

Unter Anwendung dieser Ausschluss- und Eignungskriterien reduziert sich das potenzielle Suchgebiet innerhalb des Gemeindegebietes erheblich. Der überwiegende Anteil der Flächen scheidet entweder aufgrund konkurrierender Nutzungen, hoher ökologischer Bedeutung, hoher landwirtschaftlicher Wertigkeit oder aufgrund fehlender Abstandsvorgaben aus. Es verbleiben lediglich wenige, räumlich begrenzte Flächen mit unterdurchschnittlicher Bodenqualität und ausreichender Entfernung zu sensiblen Nutzungen, die grundsätzlich für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet sind.

Der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gewählte Planungsraum erfüllt diese Kriterien in besonderer Weise. Er weist eine Lage außerhalb von Siedlungsstrukturen auf und hält den erforderlichen Abstand zu Wohnbebauungen ein. Zugleich ist er durch vorhandene Gehölz- und Waldstrukturen räumlich eingefasst und damit in das Landschaftsbild eingebunden. Darüber hinaus handelt es sich um Flächen mit unterdurchschnittlicher landwirtschaftlicher Wertigkeit, die durch ihre Lage innerhalb einer Bergbaufolgelandschaft bereits eine erhebliche anthropogene Vorprägung aufweisen.

Die Nutzung eines solchen vorbelasteten Standortes entspricht den planerischen Zielsetzungen, vorrangig Konversions- und Vorbelastungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen heranzuziehen. Gleichzeitig werden hochwertige landwirtschaftliche Flächen, Schutzgebiete sowie ökologisch sensible Räume geschont.

Alternative Standorte, die die genannten Anforderungen in vergleichbarer Weise erfüllen, stehen im Gemeindegebiet nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang zur Verfügung.

Eine Verlagerung des Vorhabens auf andere Flächen würde regelmäßig entweder zu einer Inanspruchnahme höherwertiger landwirtschaftlicher Böden, zu einer geringeren landschaftlichen Einbindung oder zu einer stärkeren Nähe zu Siedlungsbereichen führen und damit zu erhöhten Nutzungskonflikten beitragen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der gewählte Standort unter Berücksichtigung der rechtlichen, fachlichen und städtebaulichen Anforderungen die geringsten Nutzungskonflikte aufweist. Ein eindeutig vorzugswürdiger Alternativstandort, der bei gleicher Zielerreichung mit geringeren Eingriffen verbunden wäre, ist nicht erkennbar. Die Planung ist daher auch unter Berücksichtigung der Alternativenprüfung als abwägungsgerecht zu bewerten.

2. PLANUNGSBINDUNGEN

2.1 RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- **Brandenburgische Bauordnung** (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5)
- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)
- **Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde** in der aktuellen Fassung

2.2 GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den Bereich, für den parallel der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ aufgestellt wird. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist nahezu identisch mit dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplans, um die Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung sicherzustellen.

Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Teil des Stadtgebietes von Finsterwalde im Grenzbereich zu den Gemarkungen Grünwalde (Stadt Lauchhammer). Er liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB innerhalb einer durch den historischen Braunkohlentagebau geprägten Bergbaufolgelandschaft. Der Planungsraum ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung auf rekultivierten Kippenflächen charakterisiert und weist eine deutliche anthropogene Vorprägung auf.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 50,1 ha und beinhaltet das Flurstück 139 sowie Teilflächen des Flurstücks 142 der Flur 54 in der Gemarkung Finsterwalde. Die genaue räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung des Flächennutzungsplans.

Die Lage des Geltungsbereiches ist durch großflächige Offenlandbereiche geprägt, die von Waldflächen umgeben sind. Südlich grenzen die Restlöcher des ehemaligen Tagebaus Grünwalde an, während im weiteren Umfeld die Landesstraße L63 eine wichtige verkehrliche Orientierung darstellt. Der Planungsraum liegt außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche und weist einen deutlichen Abstand zu Wohnnutzungen auf, wodurch Nutzungskonflikte mit dem Siedlungsbereich vermieden werden.

Der Änderungsbereich nimmt keine Flächen von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Anspruch. Das angrenzende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Grünhaus“ befindet sich südlich des Geltungsbereiches und wurde im Rahmen der fachgutachterlichen Untersuchungen berücksichtigt.

Zusammenfassend ist der Geltungsbereich als durch bergbauliche Nachnutzung geprägter Außenbereichsstandort mit eingeschränkter naturräumlicher Funktion und geringer landwirtschaftlicher Wertigkeit einzuordnen. Die Wahl dieses räumlichen Geltungsbereiches entspricht den planerischen Zielsetzungen, vorbelastete Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig sensible Räume sowie hochwertige Nutzungen zu schonen.

2.3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Raumordnung und Landesplanung

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Maßgebliche Grundlagen für die Beurteilung der Planungsabsicht sind das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) sowie der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Stellungnahme vom 01.04.2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie zur parallel geführten 13. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt, dass *Ziele der Raumordnung der Planungsabsicht nicht entgegenstehen*.

Damit ist die grundlegende Vereinbarkeit der Planung mit den verbindlichen Zielen der Raumordnung bestätigt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die relevanten Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind.

Der Planungsraum liegt außerhalb festgelegter Siedlungsentwicklungsbereiche und außerhalb von Freiraumverbünden mit verbindlicher Ausschlusswirkung gegenüber technischen Infrastrukturen. Die Planung steht somit nicht im Widerspruch zu festgelegten raumordnerischen Zielbindungen. Vielmehr entspricht sie den Grundsätzen einer nachhaltigen Raumentwicklung, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien und die Nutzung vorbelasteter Standorte.

Die Belange der Regionalplanung sind gesondert durch die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald zu vertreten. Die einschlägigen Regionalpläne und Entwürfe, insbesondere der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ sowie der Entwurf des Teilregionalplans „Windenergienutzung“, sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung den Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB entspricht und die Anpassung an die Ziele der Raumordnung gewährleistet ist.

Belange der Landschaftsplanung und des Naturschutzes

Die Belange von Natur und Landschaft sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Grundlage hierfür bilden die Fachplanungen des Naturschutzes, insbesondere der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster (Stand 1997) sowie die Biotopverbundplanung des Landkreises Elbe-Elster (Stand 2010) als Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans.

Diese Fachplanungen konkretisieren die Zielsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 8–12 BNatSchG) und dienen der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundes.

Nach den vorliegenden Bestands- und Bewertungskarten ist der Planungsraum überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer Bergbaufolgelandschaft einzuordnen.

Eine herausgehobene Bedeutung für den regionalen oder überregionalen Biotopverbund besteht nicht.

Hochwertige Strukturen befinden sich vor allem außerhalb des Geltungsbereiches, insbesondere im Bereich angrenzender Waldflächen sowie im südlich angrenzenden Natura-2000-Gebiet „Grünhaus“.

Innerhalb des Planungsraumes dominieren intensiv genutzte Ackerflächen mit geringer struktureller Vielfalt und eingeschränkter Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Die Planung greift nicht in hochwertige Biotopstrukturen ein und vermeidet eine Inanspruchnahme von Schutzgebieten. Die Auswirkungen auf das angrenzende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung wurden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung geprüft. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht zu erwarten sind.

Rechtsstellung der Landschaftsplanung und Verhältnis zur Umweltprüfung

Die Landschaftsplanung ist gemäß § 8 BNatSchG ein verbindliches Instrument des Naturschutzes. Während Landschaftsrahmenpläne auf regionaler Ebene flächendeckend aufzustellen sind, gilt für die kommunale Ebene gemäß § 11 BNatSchG ein Erforderlichkeitsvorbehalt.

Danach ist ein Landschaftsplan durch die Gemeinde nur dann aufzustellen, soweit und sobald dies aufgrund wesentlicher Veränderungen von Natur und Landschaft erforderlich ist. Eine Verpflichtung zur flächendeckenden kommunalen Landschaftsplanung besteht daher nicht.

Im vorliegenden Fall erfolgt keine Aufstellung eines eigenständigen Landschaftsplans. Stattdessen werden die naturschutzfachlichen Belange vollständig im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB behandelt. Diese umfasst die systematische Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung und ist im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB darzustellen.

Die Umweltprüfung übernimmt damit funktional die fachlichen Aufgaben der Landschaftsplanung im Bauleitplanverfahren und stellt sicher, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Belange des Bergrechts (übergeordnetes Fachrecht)

Der Planungsraum liegt vollständig innerhalb der Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Braunkohletagebaus Grünwalde und unterliegt den Regelungen des Bundesberggesetzes. Die Flächen stehen derzeit noch unter Bergaufsicht und befinden sich im Verantwortungsbereich der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV).

Die geologischen und bodenmechanischen Verhältnisse werden durch inhomogene Kippmaterialien geprägt, die im Zuge des Tagebaubetriebs durch Verkipfung von Abraummassen sowie ergänzende Masseneinspülungen entstanden sind.

Zur Beurteilung der Eignung der Flächen wurde ein umfassender geotechnischer Standsicherheitsnachweis geführt. Dieser bestätigt, dass die geplante Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage grundsätzlich möglich ist und sowohl die globale Standsicherheit als auch die Grundbruchsicherheit gewährleistet sind.

Für die charakteristischen Kippenmaterialien wurde festgestellt, dass im Bereich der überwiegend vorhandenen AFB-Kippe keine relevante Verflüssigungsgefährdung besteht. Lokal vorhandene verflüssigungsempfindliche Sande sind aufgrund fehlender Wassersättigung nicht aktiv.

Im Zuge der bergrechtlichen Abstimmung wurden folgende Anforderungen und Rahmenbedingungen herausgearbeitet:

- Die Errichtung der Anlage setzt einen positiven Standsicherheitsnachweis voraus.
- Es sind Probelastungen zur Sicherstellung der Tragfähigkeit der Gründung durchzuführen.
- Aufgrund der inhomogenen Kippenstruktur ist ein Monitoring zur Erfassung möglicher Setzungen und Sackungen erforderlich.
- Der Einsatz schwerer Baugeräte ist nur eingeschränkt möglich und an geeignete Bauhilfsmaßnahmen (z. B. Baustraßen) gebunden.

Weiterhin ist für die Umsetzung des Vorhabens eine Haftungsfreistellungsvereinbarung mit der LMBV erforderlich, die insbesondere den Zugang zu noch zu sanierenden Bereichen sowie Haftungsfragen regelt.

Eine zusätzliche Voraussetzung ist die behördliche Abnahme der Flächen entsprechend der bergrechtlich festgelegten Folgenutzung als landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Fläche. Diese ist Grundlage für die geplante Zwischennutzung als Photovoltaikstandort.

Die Beendigung der Bergaufsicht ist grundsätzlich möglich, jedoch erst in einem gesonderten Verfahren und nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung unter Einhaltung der genannten Rahmenbedingungen mit den Anforderungen des Bergrechts vereinbar ist und eine sichere Folgenutzung der Flächen ermöglicht.

Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen. Der Planungsraum wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt.

Es handelt sich jedoch um rekultivierte Kippenflächen mit stark anthropogener Prägung. Die Böden weisen eine heterogene Zusammensetzung sowie eingeschränkte natürliche Funktionen auf und verfügen über eine reduzierte landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit.

Die bergrechtlich festgelegte Folgenutzung sieht weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen vor. Die Nutzung als Photovoltaikstandort erfolgt im Sinne einer überlagernden bzw. temporären Nutzung auf dieser Grundlage.

Darüber hinaus bleibt der überwiegende Teil des Bodens unversiegelt und wird künftig extensiv genutzt. Damit bleiben wesentliche Bodenfunktionen erhalten, und eine langfristige anderweitige Nutzung ist grundsätzlich möglich.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde sichergestellt, dass keine hochwertigen landwirtschaftlichen Böden in Anspruch genommen werden. In der Gesamtabwägung überwiegen daher die Belange der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien gegenüber den landwirtschaftlichen Belangen, ohne dass diese unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

3. CHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES

Der Planungsraum befindet sich im südlichen Teil des Stadtgebietes von Finsterwalde im Grenzbereich zur Gemarkung Grünewalde (Stadt Lauchhammer). Er liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB innerhalb einer durch den historischen Braunkohletagebau Grünewalde geprägten Bergbaufolgelandschaft.

Die räumliche Situation ist maßgeblich durch die frühere bergbauliche Nutzung und die darauf folgende Rekultivierung bestimmt. Die ursprünglichen natürlichen Gelände- und Bodenverhältnisse wurden im Zuge des Tagebaubetriebs vollständig überformt. Nach Abschluss des Abbaus erfolgte eine Wiederverfüllung und Modellierung des Geländes durch Verkipfung von Abraummassen. Infolge dieser bergbaulichen Prozesse entstand ein vollständig anthropogen geprägter Landschaftsraum, der sich deutlich von gewachsenen naturräumlichen Strukturen unterscheidet.

Morphologisch stellt sich der Planungsraum als überwiegend flachwelliges bis bewegtes Kippengelände dar, das Höhenlagen von etwa +100 m bis +115 m über NHN erreicht. In Richtung der südlich angrenzenden Tagebaurestlöcher besteht ein deutliches Gefälle mit markanten Böschungsbereichen, während nach Norden ein vergleichsweise sanfter Übergang in die angrenzenden Flächen erfolgt.

Der Planungsraum befindet sich innerhalb eines großräumigen Offenlandbereiches, der heute überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Die Nutzung erfolgt auf rekultivierten Kippenböden, die keine gewachsenen Bodenprofile aufweisen und durch eine heterogene Zusammensetzung sowie eingeschränkte natürliche Bodenfunktionen geprägt sind. Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit dieser Flächen ist gegenüber naturnahen Standorten reduziert und unterliegt standortspezifischen Einschränkungen.

Das Landschaftsbild wird durch die großflächige Offenheit der Agrarflächen sowie die umgebenden Waldstrukturen geprägt. Insbesondere nördlich, westlich und östlich des Planungsraumes schließen größere zusammenhängende Waldgebiete an, die eine wichtige Funktion für den Biotopverbund und die landschaftliche Einfassung des Raumes übernehmen. Südlich liegen die wassergefüllten Tagebaurestlöcher RL 76 und RL 77, die einen eigenständigen landschaftlichen Teilraum bilden.

Aufgrund dieser räumlichen Einfassung ist die Einsehbarkeit des Planungsraumes gegenüber der weiteren Umgebung eingeschränkt, sodass sich die Fläche trotz ihrer Größe vergleichsweise gut in das Landschaftsbild einfügt. Gleichzeitig weist der Raum aufgrund seiner anthropogenen Überformung und der geringen strukturellen Vielfalt eine niedrige naturräumliche Erlebnisqualität auf.

Der Planungsraum liegt außerhalb geschlossener Siedlungsstrukturen. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in ausreichender Entfernung, sodass unmittelbare Nutzungskonflikte mit der Wohnnutzung nicht bestehen.

Die Erschließung erfolgt über vorhandene Wirtschafts- und Forstwege, die bereits für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung genutzt werden, sodass keine grundlegenden infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind.

Naturschutzfachlich ist der Planungsraum als vorbelastete, intensiv genutzte Agrarfläche mit untergeordneter Bedeutung einzuordnen. Hochwertige Biotopstrukturen befinden sich überwiegend in den Randbereichen oder außerhalb des Geltungsbereiches. In unmittelbarer Nähe liegt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Grünhaus“, das aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung im Rahmen der Planung besonders berücksichtigt wurde.

Zusammenfassend ist der Planungsraum als anthropogen überprägter, technisch geformter Landschaftsraum mit landwirtschaftlicher Zwischennutzung und eingeschränkter naturräumlicher Funktion zu bewerten. Aufgrund der bergbaulichen Vorprägung, der geringen ökologischen Wertigkeit und der Lage außerhalb sensibler Nutzungen eignet sich der Standort in besonderer Weise für eine Nutzung im Bereich der erneuerbaren Energien und entspricht damit den Anforderungen einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Außenbereich gemäß § 1 BauGB.

4. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Finsterwalde das Ziel, die vorbereitende Bauleitplanung an die beabsichtigte Nutzung des Planungsraumes im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans anzupassen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dessen Umsetzung zu schaffen.

Ausgangspunkt der Planung ist die derzeitige Darstellung des Planungsraumes als Fläche für die Landwirtschaft, die den tatsächlichen Nutzungsanforderungen und den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde künftig nicht mehr entspricht. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung erfolgt daher die Umwandlung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“. Damit wird die Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB hergestellt und das Entwicklungsgebot gesichert.

Ein wesentliches Entwicklungsziel liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Stadt trägt damit den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf europäischer, nationaler und landespolitischer Ebene Rechnung, die eine verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen vorsehen. Die Bauleitplanung übernimmt hierbei eine zentrale Steuerungsfunktion, indem sie geeignete Standorte identifiziert und die räumliche Entwicklung entsprechend lenkt.

Ein weiterer zentraler Zielaspekt ist die konsequente Nutzung eines vorbelasteten Standortes. Der Planungsraum ist durch seine Lage innerhalb einer Bergbaufolgelandschaft erheblich anthropogen überprägt und weist eingeschränkte naturräumliche sowie landwirtschaftliche Funktionen auf. Die geplante Nutzung folgt damit dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB, indem keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen oder naturnahen Räume in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus wird mit der Planung das Ziel verfolgt, Nutzungskonflikte zu minimieren und eine verträgliche Einbindung in die bestehende Raumstruktur zu gewährleisten. Der Planungsraum befindet sich außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche und weist ausreichende Abstände zur Wohnnutzung auf. Gleichzeitig ist er durch vorhandene Landschaftsstrukturen räumlich eingebunden, sodass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes begrenzt werden können.

Ein weiteres Entwicklungsziel besteht in der Berücksichtigung und Integration von Umwelt- und Naturschutzbelangen. Durch die Lage außerhalb sensibler Schutzgebiete und die Ergebnisse der fachgutachterlichen Untersuchungen wird sichergestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden. Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB stellt dabei sicher, dass die relevanten Schutzgüter umfassend bewertet und in die Abwägung eingestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem besonderen Standortcharakter verfolgt die Planung zudem das Ziel einer nachhaltigen Folgenutzung der bergbaulich geprägten Flächen. Die vorgesehene Nutzung als Photovoltaikstandort ermöglicht eine langfristige, wirtschaftlich tragfähige Nutzung eines ansonsten nur eingeschränkt nutzbaren Raumes und trägt zugleich zur strukturellen Weiterentwicklung des Gebietes im Kontext des regionalen Wandels bei.

Zusammenfassend lassen sich die wesentlichen Entwicklungsziele der Flächennutzungsplanänderung wie folgt beschreiben: Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die konkrete Vorhabensplanung, Förderung der erneuerbaren Energien, Nutzung vorbelasteter Flächen, Vermeidung von Nutzungskonflikten sowie Sicherstellung einer umweltverträglichen und nachhaltigen Flächenentwicklung. Damit entspricht die Planung den Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 BauGB und leistet einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.

5. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird die bisherige Darstellung des Planungsraumes als Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ überführt. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Fläche im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans geschaffen. Die Änderung wirkt als vorbereitende Bauleitplanung und entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten; ihre Auswirkungen konkretisieren sich erst mit der verbindlichen Bauleitplanung und den nachgelagerten Zulassungsverfahren.

Die planerische Neuordnung des Planungsraumes führt zu einer funktionalen Neuausrichtung der Flächennutzung, indem die bisherige landwirtschaftliche Nutzung durch eine energetische Nutzung überlagert wird. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um eine bereits stark anthropogen geprägte Fläche innerhalb einer Bergbaufolgelandschaft handelt. Die natürlichen Boden- und Landschaftsfunktionen sind durch die bergbauliche Inanspruchnahme und die anschließende Rekultivierung bereits nachhaltig verändert worden, sodass die Planung nicht zu einer erstmaligen Inanspruchnahme naturnaher oder ökologisch besonders sensibler Räume führt, sondern eine Weiterentwicklung eines vorbelasteten Standortes darstellt.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB zu betrachten. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Im vorliegenden Fall liegen mit dem Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bereits umfassende fachliche Untersuchungen vor, die die relevanten Schutzgüter abdecken. Diese Untersuchungen zeigen, dass der Planungsraum eine vergleichsweise geringe naturschutzfachliche Bedeutung aufweist, da er überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen besteht und keine hochwertigen Biotopstrukturen in Anspruch genommen werden.

Die wesentlichen Auswirkungen ergeben sich vor allem aus der Überstellung der Flächen mit Photovoltaikmodulen sowie aus baubedingten Störungen während der Errichtungsphase. Die anlagebedingten Veränderungen betreffen insbesondere mikroklimatische Effekte durch Verschattung sowie geringfügige Veränderungen der Standortbedingungen. Diese Wirkungen bleiben jedoch begrenzt, da der überwiegende Teil der Fläche unversiegelt bleibt und weiterhin eine Vegetationsentwicklung möglich ist. Gleichzeitig kann die geplante extensive Nutzung der Flächen zu einer Verbesserung einzelner Umweltfunktionen führen, insbesondere im Vergleich zur bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Im Hinblick auf europarechtlich geschützte Gebiete wurde im Rahmen der fachgutachterlichen Untersuchungen festgestellt, dass von der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des südlich angrenzenden Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Grünhaus“ ausgehen. Damit ist die Vereinbarkeit mit den Anforderungen des § 34 BNatSchG gewährleistet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der bereits bestehenden erheblichen Vorbelastungen als gering einzustufen. Die Kippenböden weisen keine natürlichen Bodenfunktionen mehr im ursprünglichen Sinne auf und besitzen eine eingeschränkte Speicher-, Filter- und Produktionsfunktion. Die geplante Nutzung führt nur zu einer teilweisen und überwiegend reversiblen Überprägung, da großflächige Versiegelungen vermieden werden und weiterhin eine Nutzung des Bodens möglich bleibt.

Auch die Belange der Landwirtschaft werden durch die Planung berührt, da bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen einer anderen Nutzung zugeführt werden. Allerdings handelt es sich um rekultivierte Kippenstandorte mit unterdurchschnittlicher Bodenqualität und eingeschränkter Ertragsfähigkeit. Die Inanspruchnahme betrifft somit keine hochwertigen landwirtschaftlichen Böden. Zudem bleibt ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzung in Form extensiver Bewirtschaftung der Flächen weiterhin möglich, sodass keine vollständige Nutzungsaufgabe erfolgt.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bestehen in der visuellen Wahrnehmbarkeit der technischen Anlagen im Außenbereich. Diese Veränderungen sind jedoch vor dem Hintergrund der bestehenden bergbaulichen Vorprägung sowie der räumlichen Einfassung durch Waldflächen und topographische Gegebenheiten zu relativieren. Der Planungsraum ist nur eingeschränkt einsehbar und weist bereits im Bestand eine technisch geprägte Landschaftscharakteristik auf, sodass die geplante Nutzung keine grundlegende Veränderung des Landschaftsbildes hervorruft.

In Bezug auf die menschliche Nutzung und das Siedlungsgefüge sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Der Planungsraum liegt außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche und weist ausreichende Abstände zu Wohnnutzungen auf. Relevante Immissionswirkungen sind weder während des Betriebes noch langfristig zu erwarten. Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase sind auf die Errichtungszeit beschränkt.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den bergrechtlichen Rahmenbedingungen zu. Die geplante Nutzung erfolgt innerhalb einer Bergbaufolgelandschaft, für die ein geotechnischer Standsicherheitsnachweis vorliegt. Dieser bestätigt die grundsätzliche Eignung der Flächen für die vorgesehene Nutzung, macht jedoch zugleich deutlich, dass standortspezifische Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Setzungen, Gründungsbedingungen und Monitoring, zu berücksichtigen sind.

Diese Anforderungen wirken sich nicht grundsätzlich nachteilig auf die Zulässigkeit der Planung aus, sondern stellen sicher, dass die Nutzung unter Beachtung der besonderen geotechnischen Gegebenheiten erfolgt.

Von wesentlicher Bedeutung für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist darüber hinaus der im Baugesetzbuch angelegte Grundsatz der sogenannten **Abschichtung der Umweltprüfung**. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB sowie den entsprechenden Regelungen zur Umweltprüfung ist vorgesehen, dass Umweltbelange, die bereits auf einer Planungsebene vollständig ermittelt und bewertet wurden, auf nachfolgenden Ebenen nicht erneut umfassend untersucht werden müssen. Dies dient der Verfahrensökonomie sowie der Vermeidung unnötiger Doppelprüfungen.

Im vorliegenden Fall wird die Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgeführt, für den ein detaillierter Umweltbericht vorliegt. Die dort enthaltenen Untersuchungen zu den Schutzgütern, den Wirkfaktoren sowie den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können daher im Wesentlichen auch für die Ebene der Flächennutzungsplanung herangezogen werden. Eine eigenständige, erneut umfassende Prüfung ist insoweit nicht erforderlich, da keine zusätzlichen oder abweichenden Umweltauswirkungen auf dieser Planungsebene zu erwarten sind.

Die Abschichtung erfolgt dabei unter der Voraussetzung, dass die Inhalte der nachgeordneten Planung hinreichend konkret sind und die Ergebnisse der Umweltprüfung auf die vorbereitende Bauleitplanung übertragbar sind. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein konkret definiertes Vorhaben betrifft und die maßgeblichen Umweltwirkungen bereits vollständig untersucht wurden. Die Flächennutzungsplanänderung übernimmt diese Ergebnisse und stellt sie in übergeordneter und zusammenfassender Form dar.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass die Flächennutzungsplanänderung mit überwiegend geringen bis moderaten Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu erwarten. Die Planung trägt dem Ziel der nachhaltigen Nutzung vorbelasteter Flächen Rechnung und leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien.

Vor diesem Hintergrund ist die Planung unter Berücksichtigung aller berührten Belange als städtebaulich gerechtfertigt und im Sinne einer geordneten Entwicklung gemäß § 1 BauGB vertretbar zu bewerten.